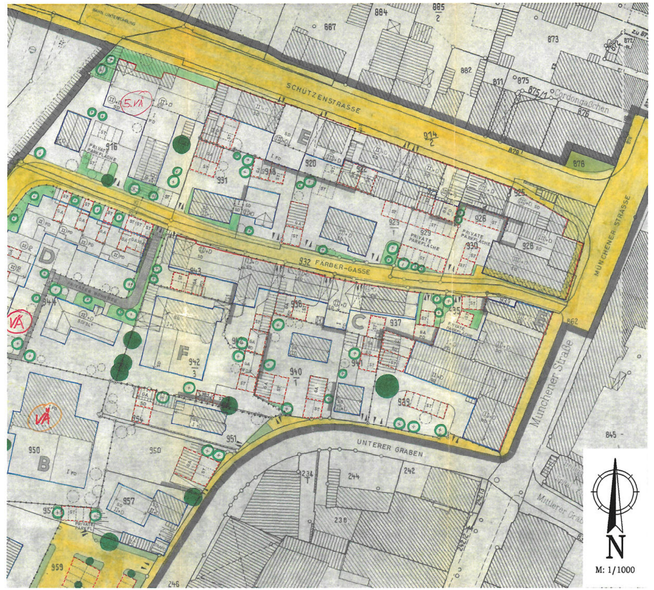
Lageplan 1 : 1000, bisherige Fassung



Lageplan 1 : 1000, geänderte Fassung



7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Färbergasse II“

Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Im Bebauungsplan „Färbergasse II“ wird für die Bauquartiere **C; E** und **F** eine zusätzliche Festlegung für Dachaufbauten aufgenommen. Für das Grundstück Fl.Nr. 922, Schützenstraße 5, wird eine Tiefgaragenfläche festgesetzt.

1. Festsetzung durch Planzeichen

▬ ▬ ▬ Geltungsbereich der Änderung in den Quartieren **C; E** und **F**

922 Flächen für Tiefgarage Fl.Nr. 922

2. Festsetzung durch Text

Bei Gebäuden mit zugelassenem Dachausbau in den Bauquartieren **C; E** und **F** dürfen zusätzlich zu den möglichen Dachgauben auch Zwerchgiebel oder Wiederkehren mit Satteldach oder Pultdach errichtet werden. Die Breite je Dachhaus wird einzeln auf max. 5,0 m festgelegt.

Bei Reihenhausanlagen darf die Gesamtbreite der Dachhäuser nicht mehr als 25% der Gesamtreihenhausanlage; bei Mehrfamilienfamilienhäuser nicht mehr als 50% der Gebäudelänge betragen.
Mit diesen Dachaufbauten sind die Abstandsflächen nach BayBO einzuhalten.

3. Hinweis:

Die für den Bau der Tiefgarage auf dem Grundstück Schützenstraße 5, Fl.Nr. 922, erforderlichen Abgrabungen und Ausschachtungen sind mit Rücksicht auf die Nachbargrundstücke schonend durchzuführen (empfohlen wird eine Baugrubensicherung durch Bohrpfähle).

4. Der anliegende Planteil dient nur zur Klarstellung der Änderungsbereiche. Mit Ausnahme der Tiefgaragenfestlegung auf Fl.Nr. 922 gilt der bisherige Planteil in der Fassung der jeweiligen Änderung für alle Grundstücke weiter.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 21.02.2011
ergänzt: 31.05.2011

Wolfgang Frank
Stadtbaumeister

Rechtskräftige Fassung!

Verfahrensvermerke zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Färbergasse II“ Gemarkung Weilheim i.OB in der Fassung vom 31.05.2011

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 07.04.2011 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 15.04.2011
Markus Loth
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 31.04.2011 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 08.06.2011
Markus Loth
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 08.06.2011
Markus Loth
Bürgermeister